

Per E-Mail:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Vorsteherin Frau Karin Keller-Sutter

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 8. April 2025

Stellungnahme zur OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung:

EXPERTsuisse unterstützt die Genehmigung der multinationalen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen («**GloBE-Abkommen**»).

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die Genehmigung muss unabhängig von den aktuellen Entwicklungen in den USA und den politischen Diskussionen über die Zukunft der globalen Mindeststeuer («**Pillar Two**») erfolgen.
2. Ein Austausch des GloBE Information Return («**GIR**») muss zwingend bereits für die Steuerperiode 2024 möglich sein.
3. Der Bundesrat muss eine Lösung finden, damit der Austausch des GIR auch mit Rumänien (und allenfalls zukünftig weiteren «AIA-Problemstaaten») erfolgen kann, das aktuell beim Schweizer AIA den Status als temporär nichtreziproken Partner hat.

EXPERTsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Unsere Mitglieder unterstützen Schweizer und internationale Konzerne intensiv bei der Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung und stehen deshalb in engem Austausch mit den betroffenen Konzernen.

Wir begrüssen die vom Bundesrat beantragte Genehmigung des auf internationaler Ebene ausgearbeiteten GloBE-Abkommens vollumfänglich. Es handelt sich dabei um ein zentrales Element des OECD-Regelwerks zur globalen Mindestbesteuerung, das die Schweiz gestützt auf Art. 129a und Art. 197 Ziff. 15 BV in nationales Recht umgesetzt hat. Ohne dieses Abkommen wäre es für Schweizer Konzerne nicht möglich, den GIR ausschliesslich in der Schweiz einzureichen. Die Folge für die betroffenen Konzerne wäre eine lokale Einreichung des GIR in vielen Ländern, was mit erheblichem administrativem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Ausserdem hätte eine lokale Einreichung des GIR eine viel weitergehende Offenlegung von Informationen zur Folge, da mit dem betreffenden Staat im Rahmen des GIR-Austauschs nur Teile des Reports ausgetauscht würden.

Das auf internationaler Ebene erarbeitete GloBE-Abkommen lehnt sich in ihrer Funktionsweise stark an die multinationale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (SR 0.654.1, «**ALBA-Vereinbarung**») an. Diese hat sich in der Praxis bewährt und führt weder für Schweizer Konzerne noch für die zuständigen Schweizer Behörden zu materiellen Vollzugsproblemen. Der Mechanismus des GloBE-Abkommens ist für die Schweiz insofern vorteilhaft, als sie analog zur ALBA-Vereinbarung entscheiden kann, mit welchen Partnerstaaten sie den GIR austauschen will. Hat ein Partnerstaat Pillar Two nicht eingeführt, kann auf den Austausch verzichtet werden.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass die Schweiz das GloBE-Abkommen unabhängig von den aktuellen politischen Diskussionen über die Zukunft von Pillar Two aufgrund der jüngsten Entwicklungen in den USA unterzeichnen soll. Ob und wie es mit Pillar Two weitergeht, ist aktuell schwer abzuschätzen. Eine schnelle Einigung auf globaler Ebene ist nicht zu erwarten. Bis dahin muss ein Austausch von GloBE-Informationen möglich sein. Im Rahmen der Botschaft zuhanden des National- und Ständerats ist auf diesen Punkt besonders hinzuweisen.

Wir erachten es als zentral, dass dieses Abkommen gemäss Zeitplan des Bundesrates im Sommer 2026 in Kraft treten kann, damit der Informationsaustausch für die Steuerperiode 2024 (entspricht in der Regel dem Kalenderjahr 2024) zwischen Juli und Ende September 2026 erfolgen kann. Eine zeitliche Verzögerung hätte wiederum zur Folge, dass die betroffenen Konzerne den GIR für die Steuerperiode 2024 lokal einreichen müssten. Auch dies wäre für die

Konzerne mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine Verzögerung ist durch Bundesrat und Parlament unbedingt zu vermeiden. Wir gehen aufgrund der verschiedenen Diskussionen mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) davon aus, dass die Schweiz den GIR für die Steuerperiode 2024 austauschen kann, obwohl sie die internationale Ergänzungsteuer nach der Income Inclusion Rule erst ab der Steuerperiode 2025 erhebt.

Das Abkommen sieht in Abschnitt 5 («Vertraulichkeit und Vorkehrungen zum Schutz der Daten») vor, dass alle ausgetauschten Informationen den Vertraulichkeitsbestimmungen und anderen Schutzbestimmungen des Amtshilfeübereinkommens unterliegen, die die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken. Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens ist das Ergebnis der Länderprüfung des Global Forums für den AIA über Finanzkonten¹ ein guter Indikator dafür, ob ein Partnerstaat diese Vorschriften einhält. Eine Rückfrage beim SIF hat ergeben, dass aufgrund dieser Länderprüfung derzeit (Stand Februar 2025) zwölf Staaten² (plus Russland³) von der Schweiz keine Informationen im Rahmen des AIA erhalten (sog. Status eines temporär nichtreziproken Partners). Aufgrund dieser Liste erachten wir Rumänien aus Sicht der betroffenen Schweizer Konzerne als problematisch. Das Land hat als EU-Mitgliedstaat Pillar Two bereits per 1. Januar 2024 eingeführt. Wir haben zwar keine statistischen Zahlen, aber aus Gesprächen mit unseren Kunden wissen wir, dass viele von ihnen eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in Rumänien haben. Um einen administrativen Mehraufwand für die Einreichung des GIR in Rumänien zu vermeiden, muss der Bundesrat eine Lösung finden. Eine lokale Einreichung des GIR in Rumänien hätte ausserdem eine weitergehende Offenlegung von Informationen zur Folge. Aus dem GIR-Austausch würden mit Rumänien nur Teile des Reports ausgetauscht. Die übrigen Staaten (inkl. Russland) sind aus heutiger Sicht unproblematisch, da diese Länder Pillar Two bisher nicht eingeführt haben und die betroffenen Schweizer Konzerne kein Interesse an einem Austausch des GIR mit diesen Ländern haben.

Allenfalls sollte noch ergänzt werden, dass beim GIR-Austausch nur Teile des Reports ausgetauscht werden, was bei einem Austausch mit den «AIA-Problemstaaten» bei einer lokalen Einreichung zu weitergehender Offenlegung führen könnte

Ganz generell ist wünschenswert - auch wenn dies teilweise ausserhalb des Einflussbereichs der Schweiz liegt -, dass der Austausch mit möglichst allen Partnerstaaten funktioniert, die Pillar Two eingeführt haben.

¹ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Seite 11.

² Antigua und Barbuda, Brunei Darussalam, Dominica, Libanon, Macao, Montserrat, Rumänien, Saint Vincent und die Grenadinen, Samoa, Sint Maarten und Vanuatu.

³ Suspendiert aufgrund Ordre-Public-Vorbehalt des Amtshilfeübereinkommen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Kommission direkte Steuern



Nicole Bühler
Fachleiterin Tax & Legal